



Qualitätssiegel Schule => Beruf

Auslandsaufenthalt in der Oberstufe

Überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler unserer Schule verbringen regelmäßig bis zu einem Jahr ihrer Schulzeit im fremdsprachigen Ausland. Dieses Vorhaben wurde und wird auch künftig als überaus sinnvoll und unterstützungswürdig erachtet.

Auslandsaufenthalte sind in jedem Fall rechtzeitig vor Antritt schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Die Rahmenbedingungen werden wesentlich durch die APO-GOST geregelt, die mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in neuer Fassung vorliegt.

Gem. § 4, Abs. 1 APO-GOST gilt grundsätzlich: "Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs.3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden."

Der Auslandsaufenthalt erfolgt im Regelfall in der Einführungsphase, da eine Unterbrechung der schulischen Laufbahn an dieser Stelle am einfachsten möglich erscheint.

1. Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1.1 Auslandsaufenthalt für die Dauer des gesamten Schuljahres

1.1.1 Wiederaufnahme der schulischen Laufbahn nach Rückkehr in der anschließenden Einführungsphase (Regelfall)

Die Verweildauer in der Oberstufe verlängert sich gem. § 4, Abs. 1 APO-GOST um ein Jahr: Der tatsächliche Beginn der Einführungsphase erfolgt im Jahr nach dem Auslandsaufenthalt. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes bleibt man - beurlaubt - formal Schülerin oder Schüler des Goethe-Gymnasiums.

1.1.2 Vorversetzung

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der Jahrgangsstufe 9 über eine mögliche Vorversetzung. Diese ist gemäß § 2, Abs. 3 APO-GOST **ausschließlich** "... möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung ... wird mit der Versetzung ... der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt." Der Schulbesuch wird nach der Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt. Gem. VV 2.32 wird "Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe ... nicht auf die Verweildauer angerechnet."